

HRRS-Nummer: HRRS 2024 Nr. 1108

Bearbeiter: Christoph Henckel/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2024 Nr. 1108, Rn. X

BGH 1 StR 68/24 - Urteil vom 25. Juli 2024 (LG Oldenburg)

Strafzumessung (Verhältnis von minderschwerem Fall und vertypten Strafzumessungsgründen).

§ 46 StGB; § 50 StGB

Entscheidungstenor

Auf die Revision der Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Oldenburg vom 28. November 2023 im Strafausspruch aufgehoben.

Die weitergehende Revision wird verworfen.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Gründe

Das Landgericht hat die Angeklagte wegen versuchter Steuerhinterziehung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren 1
verurteilt, deren Vollstreckung es zur Bewährung ausgesetzt hat. Die gegen ihre Verurteilung gerichtete Revision der
Angeklagten, mit der sie die Verletzung materiellen Rechts beanstandet, hat den aus der Urteilsformel ersichtlichen
Erfolg.

Angesichts der Besonderheiten des Falles (im konkreten Fall evident untauglicher Versuch der Angeklagten, ohne die 2
Erklärung eigener Ausgangsumsätze die Auszahlung eines fingierten Vorsteuerguthabens im zweistelligen
Millionenbereich zu erreichen) erweisen sich sowohl die Strafrahenwahl (hier Freiheitsstrafe von einem Monat bis
sieben Jahre sechs Monate) als auch die Strafzumessung als durchgreifend rechtsfehlerhaft. Das Landgericht hätte
zunächst prüfen müssen, ob die allgemeinen Strafmilderungsgründe (namentlich das weitgehende Geständnis und die
Unvorbestraftheit) allein für sich genommen die Indizwirkung des Regelbeispiels der Steuervorteilerlangung im großen
Ausmaß (§ 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO) hätten entkräften können. Danach hätte das Landgericht zusätzlich den
vertypten Strafmilderungsgrund der §§ 23, 49 StGB in die Abwägung einstellen müssen (st. Rspr.; etwa BGH,
Beschlüsse vom 9. Mai 2023 - 5 StR 149/23 Rn. 5 und vom 4. August 2015 - 3 StR 267/15 Rn. 3; je mwN). Gegen diese
gebotene Prüfungsreihenfolge hat das Landgericht bei seiner rudimentären Strafrahenwahl verstoßen, bei der es auf
die sogenannte Strafzumessung im engeren Sinne verwiesen und sogleich die Ausübung seines Ermessens innerhalb
des fakultativen Strafmilderungsgrundes des § 23 Abs. 2 StGB dargelegt hat; es hat sich damit die Prüfung versperrt, ob
der Grundstrafrahmen des § 370 Abs. 1 AO mit einer Obergrenze von fünf Jahren Freiheitsstrafe zugrunde zu legen war.

Zudem widerspricht eine Erwägung aus der Strafzumessung im engeren Sinne der Strafrahenwahl. Denn bei der 3
konkreten Straffindung ist das Landgericht von einer ‚geringen Aussicht auf Realisierung‘ ausgegangen, während es im
Übrigen aufgrund der beim Finanzamt eingerichteten Sicherheitsvorkehrungen - zutreffend - angenommen hat, dass eine
Auszahlung von Geldern niemals drohte.

Die Feststellungen können bestehen bleiben, weil sie rechtsfehlerfrei getroffen worden sind (§ 353 Abs. 2 StPO). 4